

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
Auszüge aus BGI/GUV-I 506
-In guten Händen. Ihre gesetzliche Unfallversicherung DGUV-



Es wird umfassend geholfen wenn Personen

- einen Arbeitsunfall
- einen Wegeunfall
- einen Schul-, Hochschul- oder Kitaunfall
- eine Berufskrankheit erleiden.

1. Prävention – Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

- a) Technische Prävention
- b) Prävention durch Aufklärung, Schulung, Werbung
- c) vorbeugende Betriebsregelung durch den Unternehmer
- d) besondere arbeitsmedizinische Vorsorge
- e) Erste Hilfe

2. Heilbehandlung und Rehabilitation

Leistungen im Rahmen der medizinischen Behandlung

a) Die Heilbehandlung (zeitlich nicht begrenzt, umfasst alle geeigneten Maßnahmen)

- Erste Hilfe (Rettung)
- die ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Medikamente und Verbandmittel
- Heilmittel einschließlich Krankengymnastik sowie Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Prothesen, orthopädische und andere Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Häusliche Krankenpflege

b) berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

- - Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen alle mit den Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zusammenhang stehenden Kosten, wie Ausgaben für:
 - - Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
 - - Maßnahmen zur Berufsfindung, Arbeitserprobung sowie Berufsvorbereitung
 - Umschulung, Ausbildung und Fortbildung
 - Lehrgänge und Lernhilfen
 - Prüfungen
 - Fahrten, Verpflegungen und Übernachtungen
 - soziale Hilfen, z.B. zur Unterstützung beim Umbau der Wohnung, Kauf von Spezialfahrzeugen

3. Entschädigung durch Geldleistungen

Verletztengeld

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erhalten Arbeitnehmer Verletztengeld, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Es beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts und darf das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Versicherte erhalten eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wenigstens 20 Prozent beträgt. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tage nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes.

Rente

Die Vollrente beträgt bei Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des vor dem Unfall oder der Berufskrankheit erzielten Jahresverdienstes.

Die Unfallversicherungsträger zahlen diese Rente für die Dauer der MdE, unter Umständen also lebenslang, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Bei Tod erbringen die Unfallversicherungsträger insbesondere folgende Leistungen:

- **Sterbegeld,**
- **Überführungskosten,**
- **Hinterbliebenenrenten** (Anspruch haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, die Stief- und Pflegeeltern).